

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von APIS® IQ-Software („AGB“)

1. Anwendungsbereich

1.1 In allen Vertragsbeziehungen, in denen die APIS® Informationstechnologien GmbH („APIS“ genannt) anderen Unternehmen (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt) APIS IQ-Software und die APIS IQ-Software ergänzende Software-Produkte („vertragsgegenständliche IQ-Software“) überlässt, gelten, soweit die Vertragspartner nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes geregelt haben, ausschließlich diese AGB. Dies ausdrücklich auch im Falle des Erwerbs der vertragsgegenständlichen IQ-Software über einen Reseller oder Dritten. Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen, wie Installation, Integration, Customizing und Anpassung der APIS IQ-Software auf Quellcodeebene an die Bedürfnisse des Lizenznehmers sowie Wartung der APIS IQ-Software.

1.2 Für die Wartung vertragsgegenständlicher IQ-Software ist ein separat zu vereinbarenden Wartungsvertrag zu schließen. Für Dienstleistungen (Training, Moderation, Benutzertreffen, etc.) geltend die gesonderten APIS-AGB für Gruppenseminare, Benutzertreffen und Kongresse sowie für Inhouse- Schulungen.

1.3 Die APIS IQ-Software und die die APIS IQ-Software ergänzenden Software-Produkte enthalten ggf. Bestandteile, die als Open Source Software lizenziert sind. Die davon betroffenen Bestandteile und die dazu gehörenden Lizenzbedingungen sind unter <https://www.apis.de/foss/> einsehbar. Der Lizenznehmer erhält an der verwendeten Open Source Software von den jeweiligen Rechteinhaber ein einfaches Nutzungsrecht unter den Bedingungen, die die dafür jeweils gültigen Lizenzbedingungen vorsehen. Die vorliegenden AGB gelten nur für die Bestandteile, die nicht als Open Source Software lizenziert sind.

1.4 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden ausdrücklich zurückgewiesen.

2. Lieferung, Liefergegenstand, Installation, Aktualisierung Lizenzprofil

2.1 APIS liefert die vertragsgegenständliche IQ-Software entsprechend der Produktbeschreibung in der jeweils aktuellen Preisliste, bzw. den Vereinbarungen im jeweiligen Angebot und der Website von APIS unter <https://www.apis.de/software/produktvergleich/>. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der IQ-Software schuldet APIS nicht.

2.2 Dem Lizenznehmer wird mangels anderweitiger Absprache spätestens einen (1) Monat nach Abschluss des Softwarevertrags eine (1) Kopie der vertragsgegenständlichen IQ-Software in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

2.3 Die Lieferung erfolgt nach Wahl von APIS entweder dadurch, dass APIS dem Lizenznehmer die vertragsgegenständliche IQ-Software auf einem Datenträger an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand) oder dadurch, dass APIS sie über einen Link zum Download bereitstellt (Electronic Delivery). Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem APIS die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die vertragsgegenständliche IQ-Software zum Download bereitgestellt ist und dies dem Lizenznehmer mitgeteilt wird.

2.4 Der Lizenznehmer ist für die Installation der IQ-Software selbst verantwortlich. Diese wird nicht durch APIS geschuldet.

2.5 Dem Lizenznehmer obliegt es, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen für eine bestimmungsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen IQ-Software zu sorgen.

2.6 Der Lizenznehmer teilt APIS Kopier- oder Nutzungssperren mit, welche die vertragsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen IQ-Software beeinträchtigen könnten.

2.7 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Lizenznehmer.

2.8 Datenmigrationen oder Datenaustausch von Daten in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen IQ-Software sind separat vertraglich zu vereinbarende Leistungen und werden durch die Überlassung der vertragsgegenständlichen IQ-Software nicht geschuldet.

2.9 Technische Unterstützung zu Fragen der Bedienung und Installation sowie Fehlerbehebung sowie die kostenfreie Überlassung von neuen Versionen oder „Major Versions“ der vertragsgegenständlichen IQ-Software erfordern den Abschluss eines separaten Wartungsvertrags. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten ab Überlassung der vertragsgegenständlichen IQ-Software abgeschlossen werden.

2.10 Bei einer Umfirmierung oder gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung oder Rechtsnachfolgen (einschließlich im Sinne des UmwG) hat der Lizenznehmer bei APIS eine Änderung seines Lizenzprofils, das in der IQ-Software eingetragen ist, zu beantragen. Es erfolgt dann eine kostenpflichtige Neuauslieferung der IQ-Software mit der Notwendigkeit, die IQ-Software zu deinstallieren und anschließend wieder neu zu installieren. Bei einer Zusammenlegung oder Abspaltung von Firmen oder Firmenteilen ist eine Neuberechnung der Lizenz- und ggf. Wartungsgebühren erforderlich. Die Aktualisierung des Lizenzprofils kann nur durch eine schriftliche Bestellung gegen Kostenpauschale erfolgen. Eine vertragsgemäße Änderung des Lizenzprofils durch den Lizenznehmer erfordert die schriftliche Bestätigung durch APIS.

3. IP-Rechte, Einräumung Nutzungsrechte

3.1 Die Bedingungen dieser Ziffer 3 gelten entsprechend für jegliche sonstige dem Lizenznehmer eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung, einschließlich bei Nacherfüllung und Wartung überlassene Software.

3.2 Alle Rechte an der IQ-Software, insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP-Rechte, stehen im Verhältnis zum Lizenznehmer ausschließlich APIS zu.

3.3 Der Lizenznehmer hat an der vertragsgegenständlichen IQ-Software nur die nachfolgenden nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Befugnisse.

3.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, darf der Lizenznehmer die vertragsgegenständliche IQ-Software

nach Bezahlung der vereinbarten Vergütung zeitlich unbeschränkt und im Übrigen nur in dem vertraglich festgelegten Lizenzumfang nutzen, auch wenn der Lizenznehmer im Einzelfall technisch weitergehend auf die vertragsgegenständliche IQ-Software zugreifen kann. Der Lizenznehmer erhält an vertragsgegenständlicher IQ-Software nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung notwendig sind. Werden die Nutzungsrechte auf eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der Zustimmung von APIS. Ist eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne Zustimmung von APIS zulässig. Der Umfang der Nutzungsbefugnis richtet sich nach dem vereinbarten Lizenzmodell:

- (a) Einzelplatzlizenz: Die IQ-Software darf auf einer lokalen Betriebssystemumgebung (lokaler physischer oder virtueller Rechner) installiert werden. Die Installation oder zeitgleiche Nutzung auf verschiedenen Betriebssystemumgebungen (physisch oder virtuell) ist nicht gestattet.
- (b) Einzelplatzlizenz mit USB-Dongle: Die IQ-Software darf auf einem oder mehreren Betriebssystemumgebungen (lokale physische Rechner) installiert werden. Die Nutzung ist nur in Kombination mit dem zugehörigen Dongle möglich, der über einen USB-Port mit der jeweiligen Betriebssystemumgebung verbunden werden muss.
- (c) Netzwerklizenz: Die IQ-Software darf auf einem Server bzw. einem Netzwerk des Kunden installiert werden. Das umfasst auch virtueller Server. Die gleichzeitige Nutzung ist auf die Anzahl der lizenzierten Nutzer bzw. Seats (concurrent user) beschränkt. Die Software darf nur einmal installiert werden. Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass er durch geeignete und wirksame Maßnahmen eine unzulässige Ausweitung der Nutzungsmöglichkeit verhindert.
- (d) Netzwerklizenz mit NLX-Client: Die IQ-Software darf auf einem Server bzw. einem Netzwerk des Kunden einmal installiert werden. Das umfasst auch virtuelle Server. Zusätzlich muss der Lizenznehmer die NLX-Client-Version der IQ-Software auf einer beliebigen Anzahl von Betriebssystemumgebungen (lokale Rechner) installieren, die sich beim Start mit der Netzwerkinstallation verbindet. Die gleichzeitige Nutzung ist auf die Anzahl der lizenzierten Nutzer bzw. Seats (concurrent user)

beschränkt, wobei die Nutzer beim Start der vertragsgegenständlichen IQ-Software zusätzlich entscheiden können, ob sie einen Seat ausbuchen möchten, um die Software für einen begrenzten Zeitraum auch offline, d.h. ohne eine dauerhafte Verbindung zum Netzwerk zu nutzen. Diese Seats sind für die Dauer der Ausbuchung für andere Nutzer gesperrt. Der ausgebuchte Seat wird automatisch nach Ablauf des ausgebuchten Zeitraums oder durch vorzeitiges Einbuchen für andere Nutzer wieder verfügbar.

- (e) FlexNet (FlexNet mit NLX-Lizenz): Die IQ-Software darf auf einem Server bzw. dem Netzwerk des Kunden installiert werden. Die Nutzung ist nur in Kombination mit dem zugehörigen Dongle möglich, der über einen USB-Port mit dem Netzwerkserver (bzw. dem Netzwerk) verbunden werden muss. Die gleichzeitige Nutzung ist auf die Anzahl der lizenzierten Nutzer bzw. Seats (concurrent user) beschränkt.
- (f) Firmenlizenz: Im Falle einer Firmenlizenz dürfen neben dem Lizenznehmer auch verbundene Unternehmen die vertragsgegenständliche Software im Umfang der eingeräumten Nutzungsbefugnis verwenden. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser AGB sind Unternehmen, an denen der Lizenznehmer mehr als 50% der Anteile hält („Verbundene Unternehmen“), die industrielle Führerschaft beim Lizenznehmer liegt und diese einen Zugriff auf den Installationsort haben.
 - (i) Verliert das Verbundene Unternehmen diesen Status, sind die Mitarbeiter dieses Unternehmens nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Es gilt Ziffer 6.
 - (ii) Ausnahmsweise kann die fortgesetzte Nutzung der Firmenlizenz durch das ausscheidende Unternehmen während einer Übergangsperiode von maximal drei (3) Monaten gestattet sein, wenn der Lizenznehmer dieser Nutzung zustimmt.
 - (iii) Gibt es wesentliche Änderungen, z.B. eine Änderung der Mitarbeiterzahl des Lizenznehmers um mehr als 25%, ist der Lizenznehmer verpflichtet, dies APIS unaufgefordert mitzuteilen. APIS ist in diesem Fall berechtigt, die Lizenzgebühren neu zu berechnen.
 - (iv) Bei einer Firmenlizenz ist zwingend der Abschluss eines parallelen Wartungsvertrags Voraussetzung, einschließlich im Falle einer

Kombination mit weiteren APIS Software-Produkten, insbesondere mit einer CARM-Server Lizenz.

- (g) Hochschullizenz: Die IQ-Software darf ausschließlich im Bereich Forschung und Lehre für ein konkretes Projekt eingesetzt werden, insbesondere ist jegliche kommerzielle Nutzung verboten. Soweit im Einzelfall vereinbart, darf die IQ-Software im Klassenverband auch mehrfach installiert werden. Voraussetzung ist, dass der Lizenznehmer die Mehrfachinstallation schriftlich unter Angabe der Lizenznummer, des Projekt- / Seminarartitels und des Namens des zuständigen Betreuers sowie der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Mehrfachinstallation beantragt. Hochschullizenzen sind grundsätzlich personalisiert, d.h. Daten können nur zwischen Nutzern mit dem gleichen User Profile ausgetauscht werden. Für Hochschullizenzen gibt es keine Wartungsleistungen, insbesondere keine Updates und Upgrades.
- (h) CARM-Server Lizenz: Der CARM-Server bietet abhängig vom konkret vereinbarten Lizenzumfang verschiedene Module, Bibliotheken und Funktionalitäten, die in Verbindung mit einer IQ-Software genutzt werden können. Der CARM-Server darf auf einem Server bzw. dem Netzwerk des Kunden installiert werden, der über eine IP-Adresse für die IQ-Software erreichbar sein muss. In dem Profil des CARM-Servers müssen die Lizenznummern der verschiedenen IQ-Lizenzen hinterlegt werden, welche berechtigt sein sollen, mit dem CARM-Server zu interagieren. Beim CARM-Server ist der Abschluss eines parallelen Wartungsvertrags zwingend Voraussetzung.
 - (i) Zeitlich befristete Lizenzen: Im Einzelfall kann es nach separater vertraglicher Vereinbarung möglich sein, die vertragsgegenständliche IQ-Software für einen beschränkten Zeitraum, mindestens jedoch mit einer Laufzeit von drei Monaten, zu lizenzieren.
 - (j) Reseller-Lizenzen: Die o.g. Lizenzmodelle und hier vorliegenden AGB gelten uneingeschränkt für jegliche Überlassung der vertragsgegenständlichen IQ-Software durch Reseller.

3.5 Soweit für die Nutzung der IQ-Software ein Dongle erforderlich ist, stellt APIS diesen zu Beginn der Vertragslaufzeit kostenlos zur Verfügung. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass dieser nicht missbräuchlich eingesetzt wird und nicht abhandenkommt. Im Falle der Beschädigung oder des

Verlustes ersetzt APIS diesen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten sowie eines entsprechenden Nachweises (z.B. Übersendung des beschädigten Dongles, schriftliche Bestätigung des Verlustes).

3.6 APIS behält sich vor, Lizenznummern, die erkennbar missbräuchlich genutzt wurden oder werden zu sperren und durch eine Neuauslieferung zu ersetzen.

3.7 Der Lizenznehmer darf die vertragsgegenständliche IQ-Software nur zu internen Zwecken und im erworbenen Umfang einsetzen. Alle darüberhinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der (Unter-)Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zur Weitergabe an Zulieferer und Dienstleister des Lizenznehmers auch wenn diese ausschließlich an Projekten des Lizenznehmer arbeiten, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der vertragsgegenständlichen IQ-Software verbleiben ausschließlich bei APIS. Der Rechenzentrumsbetrieb für Dritte einschließlich Verbundene Unternehmen, vorbehaltlich einer bestehenden Firmenlizenz, ist nicht erlaubt. Die Weitergabe an Zulieferer oder Dienstleister ist nicht erlaubt, auch dann nicht, wenn diese ausschließlich an Firmenprojekten arbeiten.

3.8 Testversionen der vertragsgegenständlichen IQ-Software werden als Demo-Lizenz durch Download mit zeitlich beschränkter Nutzungsbefugnis und eingeschränkten Funktionalitäten zur Verfügung gestellt. Der Lizenznehmer ist alleine verantwortlich für den Download und die bestimmungsgemäße Installation einer Testversion. Bei der testweisen Überlassung beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Lizenznehmers auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der vertragsgegenständlichen Software und der Eignung für den Betrieb des Lizenznehmers dienen. Ein gewerbsmäßiger Gebrauch ist nicht gestattet. Gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Lizenznehmer kann die vertragsgegenständliche überlassene IQ-Software hinsichtlich des Funktionsumfangs von der Demo-Lizenz abweichen.

3.9 Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Server, Betriebssysteme, Rechner), auf die die vertragsgegenständliche IQ-Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen oder im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers oder - im Falle einer Firmenlizenz - eines seiner Verbundenen Unternehmen. Will der Lizenznehmer die vertragsgegenständliche IQ-Software für die Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben

lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit APIS möglich, zu deren Abschluss APIS bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen – insbesondere an der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen über die Einräumung des Nutzungsrechts an der vertragsgegenständlichen IQ-Software durch das dritte Unternehmen – bereit ist.

3.10 Der Lizenznehmer darf Datensicherung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der vertragsgegenständlichen IQ-Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen, soweit dies nicht technisch unzumutbar ist. Der Lizenznehmer darf Urheberrechtsvermerke von APIS nicht verändern oder entfernen.

3.11 Vor einer Dekompilierung der vertragsgegenständlichen IQ-Software fordert der Lizenznehmer APIS schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Lizenznehmer in den Grenzen des § 69e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. nach § 69e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er APIS eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber APIS zur Einhaltung der hierin enthaltenen Regelungen verpflichtet.

3.12 Erhält der Lizenznehmer von APIS Kopien von neue Versionen einer vertragsgegenständlichen IQ-Software (z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der vertraglich vereinbarten Wartung), die eine zuvor überlassene Software Fassung ersetzen, besteht das dem Lizenznehmer erteilte Nutzungsrecht ausschließlich in Bezug auf die jeweils zuletzt erhaltene Fassung. Das Nutzungsrecht in Bezug auf die zuvor überlassene Fassung erlischt, sobald er die neue Fassung zur Nutzung auf Produktivsystemen implementiert. Die zuvor überlassene Fassung muss deinstalliert und unwiederbringlich gelöscht werden. Jedoch darf er sechs (6) Wochen lang die neue Fassung zu Testzwecken neben der alten produktiv genutzten Fassung einsetzen. Für die ersetzte Fassung gelten die Regelungen von Ziffer 6.

3.13 Der Lizenznehmer darf die vertragsgegenständliche IQ-Software, die er von APIS nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat (einschließlich

der durch eventuelle Zukäufe oder im Rahmen der Wartung erhaltenen Software), einem Dritten nur einheitlich überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder die Überlassung an mehrere Dritte sind untersagt oder müssen im Einzelfall mit APIS abgestimmt und genehmigt werden. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen z.B. nach dem Umwandlungsgesetz.

3.14 In Fällen der gemäß Ziffer 3.13 zulässigen einheitlichen Überlassung der vertragsgegenständlichen Software durch den Lizenznehmer an einen Dritten (neuer Nutzer) gilt Folgendes: Der Lizenznehmer muss seine Nutzung der vertragsgegenständlichen Software vollständig und endgültig aufgeben und alle Kopien dem neuen Nutzer weitergeben oder unbrauchbar machen. Er ist verpflichtet, dem neuen Nutzer die Nutzungs- und Überlassungsbedingungen für die überlassene Software zugänglich zu machen. Er hat APIS die Überlassung an den neuen Nutzer unter Angabe von dessen Namen und Anschrift unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.15 Der Lizenznehmer darf vertragsgegenständliche Software, die er zeitlich beschränkt erhalten hat, nicht an Dritte überlassen.

4. Überprüfung / Zukauf

4.1 Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen IQ-Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist APIS im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit APIS über den zusätzlichen Nutzungsumfang („Lizenerweiterung“). Die Lizenerweiterung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erweiterung jeweils gültigen Preisliste.

4.2 Die Lizenerweiterung ist getrennt von dem Abschluss eines Wartungsvertrags. Dieser wird separat vertraglich vereinbart.

4.3 APIS ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen IQ-Software (grundsätzlich einmal jährlich) zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt regelmäßig in der Form von Selbstauskünften. Soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse liefert und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Lizenznehmer bestehen, kann APIS die Überprüfung ausnahmsweise vor Ort durchführen. Der Lizenznehmer kooperiert bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit APIS, insbesondere indem er APIS bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt.

Überprüfungen vor Ort kündigt APIS mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Lizenznehmers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Die zumutbaren Kosten der Überprüfungen durch APIS werden vom Lizenznehmer getragen, wenn die Überprüfungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.

4.4 Ergibt sich bei einer Überprüfung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen IQ-Software durch den Lizenznehmer über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit APIS über den Zukauf abzuschließen, der auch die bisherige Nutzung umfasst. Ziffer 4.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen bleiben vorbehalten.

5. Vergütung, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Steuern, Vorbehalt

5.1 Der Lizenznehmer zahlt APIS die vereinbarte Vergütung für die Überlassung der vertragsgegenständlichen IQ-Software. Die Preise für Softwarelieferungen schließen Transport und Verpackung sowie USB-Dongle, soweit anwendbar, bei körperlichem Versand ein. Bei elektronischem Versand stellt APIS die vertragsgegenständliche Software auf eigene Kosten abruffähig ins Netz. Die Kosten für den Abruf treffen den Lizenznehmer. Skonto wird nicht gewährt. Die Vergütung für die Überlassung umfasst nicht Vergütungen für eine zusätzlich vereinbarte Wartung der vertragsgegenständlichen IQ-Software.

5.2 APIS kann volle Vorauszahlungen verlangen, wenn zum Lizenznehmer noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Lizenznehmer seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Anhaltspunkte für ein potentielles Risiko verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung durch den Lizenznehmer bestehen.

5.3 Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

5.4 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- Zahlungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig, es sei denn aus dem

konkreten Angebot ergibt sich eine abweichende Fälligkeit. Mit Fälligkeit kann APIS Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

- Bei Softwarekaufverträgen wird die Rechnung zusammen mit der Lieferung der Software gestellt.
- Bei Softwaremietverträgen ist die Vergütung, soweit nicht vertraglich anders vereinbart, jährlich im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss.

5.5 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Ende der Nutzungsbefugnis

6.1 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsbefugnis (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der vertragsgegenständlichen IQ-Software und der Vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen. Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsbefugnis vernichtet der Lizenznehmer alle Kopien der vertragsgegenständlichen Software in jeglicher Form unwiederbringlich oder übergibt – auf Verlangen von APIS – alle Kopien der vertragsgegenständlichen Software an APIS, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist. Der Lizenznehmer hat APIS in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine Verbundenen Unternehmen diese Verpflichtungen eingehalten haben.

7. Mitwirkung, Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der vertragsgegenständlichen Software und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Er trägt das Risiko, ob die Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von APIS oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.

7.2 Der Lizenznehmer sorgt für die Arbeitsumgebung der vertragsgegenständlichen Software (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben von APIS. Es liegt in seinem

Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Lizenznehmer beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation.

7.3 Der Lizenznehmer testet die vertragsgegenständliche Software gründlich auf Mangelfreiheit, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt.

7.4 Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die vertragsgegenständliche Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von APIS im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

7.5 Soweit es sich um einen Softwarekauf handelt, übernimmt der Lizenznehmer in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von APIS eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Lizenznehmer erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur vom Lizenznehmer autorisierte Personen sind zu Rügen befugt.

7.6 Der Lizenznehmer trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

8. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörung

8.1 APIS leistet Gewähr für die geschuldete Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software und dafür, dass der Einräumung der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Lizenznehmer keine Rechte Dritter entgegenstehen. Diese Ziffer 8 gilt sowohl für den Vertragstyp Kauf als auch Miete einschließlich kostenloser Überlassung.

8.2 APIS leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass APIS nach ihrer Wahl dem Lizenznehmer einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel (z.B. durch Service-Packs, Patches usw.) beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass APIS dem Lizenznehmer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

8.3 Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet APIS Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Lizenznehmer muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

8.4 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Lizenznehmer zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er, soweit es sich um einen Softwarekauf handelt, vom Vertrag zurücktreten, soweit es sich um Softwaremiete handelt, den Vertrag außerordentlich kündigen oder in beiden Varianten die Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet APIS im Rahmen der in Ziffer 10 festgelegten Grenzen.

8.5 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Ziffern 8.1 bis 8.4 beträgt, soweit es sich um einen Softwarekauf handelt, zwölf (12) Monate und beginnt mit der Lieferung der vertragsgegenständlichen Software. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens APIS, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB.

8.6 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Ziffer 8.5 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn APIS im Einverständnis mit dem Lizenznehmer das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis APIS das Ergebnis ihrer Prüfung dem Lizenznehmer mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8.7 Erbringt APIS Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann APIS die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder APIS nicht zuzuordnen ist, oder wenn die vertragsgegenständliche Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei APIS dadurch entsteht, dass der Lizenznehmer seine

Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständliche Software unsachgemäß bedient oder von APIS empfohlene Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen hat.

8.8 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf vertragsgegenständliche IQ-Software, die der Lizenznehmer oder ein Dritter ohne Zustimmung von APIS ändert. Dies gilt nicht, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist oder der Lizenznehmer lediglich von APIS verfügbar gemachte neue Programmstände installiert.

8.9 Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf vertragsgegenständliche IQ-Software, die der Lizenznehmer nicht in der vereinbarten oder in der Dokumentation als erforderlich indizierten Hard- und Softwareumgebung einsetzt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

8.10 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Lizenznehmer APIS unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit APIS führen oder APIS zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

8.11 Erbringt APIS außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht APIS eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Lizenznehmer dies gegenüber APIS stets schriftlich zu rügen und APIS eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer APIS Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

8.12 Während einer kostenlosen Nutzung (z.B. Hochschul- oder Testversion) ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, APIS hat den Mangel arglistig verschwiegen.

9. **Wartung**

9.1 Eine über die Sachmängelbeseitigung hinausgehende Programmpflege wird seitens des

Lizenzgebers nur geschuldet, soweit ein zusätzlicher Software-Wartungsvertrag abgeschlossen wird.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, richtet sich die Schadensersatzhaftung von APIS nach dem Gesetz, modifiziert durch die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 10.

10.2 APIS haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von APIS auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. APIS haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.

10.4 Während einer kostenlosen Nutzung (Hochschul- oder Testversion) ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, APIS hat einen Mangel arglistig verschwiegen.

10.5 Es besteht keine verschuldensunabhängige Haftung von APIS für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB oder einer entsprechenden Regelung, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 10.2 vorliegen.

10.6 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine angemessene Datensicherung vorzunehmen und hierzu mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Daten und Programme in maschinenlesbarer Form zu erstellen. Bei einem von APIS verschuldeten Datenverlust ist die Haftung von APIS beschränkt auf diejenigen Kosten der Wiederherstellung von Daten, die der Lizenznehmer nicht durch die Erfüllung der vorgenannten Obliegenheit oder sonstige ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

10.7 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die die Haftung von APIS nach dieser Ziffer

10 beschränkt ist, in zwölf (12) Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertretern, Organen und Erfüllungsgehilfen von APIS.

11. Geheimhaltungspflicht, Datenschutz

11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so, wie sie eigene vergleichbare Vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe durch die empfangende Partei an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Rechte der empfangenden Partei oder zur Vertragserfüllung notwendig ist, und diese Personen im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten wie hierin geregelt unterliegen. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind. Vertrauliche Informationen sind solche Informationen einer Partei, die (a) als vertraulich gekennzeichnet sind, (b) vom Informationsgeber innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach ihrer Übermittlung nachträglich als vertraulich gekennzeichnet und – im Falle einer mündlichen Übermittlung – schriftlich zusammengefasst werden oder (c) vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind („Vertrauliche Informationen“). Der Quellcode der vertragsgegenständlichen Software ist eine Vertrauliche Information.

11.2 Die vorstehende Ziffer 11.1 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

11.3 APIS verarbeitet die personenbezogenen Daten des Lizenznehmers und seiner Nutzer ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Nähere Informationen finden sich in der

Datenschutzerklärung, die der Lizenznehmer jederzeit unter <https://www.apis.de/datenschutz/> einsehen kann.

12. Exportkontrolle und Sanktionen

12.1 Soweit Dongles verwendet werden, können sie den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Dongles nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Lizenznehmer für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Lizenznehmers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung von Dongles durch den Lizenznehmer und ggf. seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

12.2 Unterliegt die vertragsgegenständliche IQ-Software Exportkontrollvorschriften, Handlungsanforderungen vor Export oder Sanktionen, weist der Lizenznehmer vor bzw. spätestens bei Vertragsschluss darauf hin; Ziffer 12.1 gilt entsprechend.

12.3 APIS ist nicht haftbar im Fall von Sanktionen, Exportkontrollvorschriften oder Exportverboten, einschließlich solcher welche bei oder nach Vertragsschluss erlassen werden, die auf die vertragsgegenständliche IQ-Software und/oder Dongles Anwendung finden, auch wenn diese die vertragsgemäße Nutzung oder Nutzbarkeit der Software beeinträchtigen, aufheben oder ausschließen.

13. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsverfahren, Teilunwirksamkeit

13.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung der Geschäftssitz von APIS.

13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3 Sofern APIS nicht von dem unter Ziffer 13.4 geregelten Recht auf Einleitung eines Schiedsverfahrens Gebrauch macht und sofern es sich beim Lizenznehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sofern der Lizenznehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen APIS und dem Lizenznehmer an dem für den

Geschäftssitz von APIS zuständigen Gericht. APIS ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.4 Statt eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht gemäß Ziffer 13.3 ist APIS alternativ berechtigt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen im folgenden Absatz einzuleiten.

13.5 Macht der Lizenznehmer Ansprüche gegen APIS geltend und beabsichtigt er, gerichtliche Schritte einzuleiten, ist APIS berechtigt, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Lizenznehmer zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen. Übt APIS das Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, ist der Lizenznehmer berechtigt, zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen.

13.6 Im Falle der Durchführung eines Schiedsverfahrens werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist an am Geschäftssitz von APIS. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, sofern der Streitwert EUR 50.000,00 übersteigt, andernfalls besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

13.7 Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.

13.8 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieser AGB.

Stand 02/2023

.....

APIS®, APIS CDM®, CARM®, IQ-RM® und IQ-FMEA® sind eingetragene Marken der APIS Informations-technologien GmbH